



Reglement für die Vereinskonkurrenz Gewehr 300m (VereinsK-300)

Ausgabe 2008 – Seite 1

Reg.-Nr. 3.20.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 33 der Statuten folgendes Reglement für die Vereinskonkurrenz Gewehr 300m (VereinsK-300):

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die VereinsK-300 dient der Förderung der Schiessfertigkeit und des Vereinsgedankens. Der Wettkampf dient als Grundlage zur Einteilung der Vereine in verschiedene Leistungskategorien.

1.2 Ziel

Alle Vereine, die einem Kantonschützen- bzw. Unterverband (KSV/UV) des SSV angehören nehmen jährlich mindestens an einer VereinsK-300 teil.

1.3 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 2.10)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV (Reg.-Nr. 2.18.01)
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Shooting Committee for the Disabled (ISCD Ausgabe 2005 – 2008; Reg.-Nr. 2.18.10)
- AFB für das Schiessen von Jugendlichen des SSV, (Reg.-Nr. 2.18.03)
- Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel (SAT, Form 27.132)

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Vereine

Alle Vereine, die einem KSV/UV des SSV angehören sind zum Wettkampf zugelassen.

2.2 Schützen

Es können an der VereinsK-300 nur lizenzierte Vereinsmitglieder teilnehmen, die Mitglied der teilnehmenden Vereine sind.

Die Vereine dürfen keine lizenzierten Vereinsmitglieder von der VereinsK-300 ausschliessen, ausgenommen aus disziplinarischen oder sicherheitstechnischen Gründen (vgl. RSpS allgemeine Regeln [AR] Art. 67).

2.3 Mehrfachmitglieder

Mehrfachmitglieder sind als Aktiv-B-Mitglied teilnahmeberechtigt, sofern ihr Stammverein nicht an der entsprechenden Vereinsk-300 teilnimmt (vgl. RSpS AR Art. 67 und 71).

2.4 Einzelschützen

Lizenzierte Vereinsmitglieder können nur als Einzelschütze teilnehmen, wenn ihr Stammverein oder die Vereine, bei welchen sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind, nicht an der Vereinsk-300 teilnehmen (vgl. RSpS AR Art. 67 und 71).

3. Organisation

3.1 Durchführung

Alle Vereinsk-300, welche zur Kategorieneinteilung herangezogen werden, müssen nach den Rahmenbedingungen des Reglements Vereinsk-300 durchgeführt werden (vgl. Art. 6.3 dieses Reglements).

Vereinsk-300 werden auf folgenden Ebenen organisiert:

- Der SSV organisiert jährlich die Schweizer Sektionsmeisterschaft (SSM), deren Resultate der ersten Heimrunde für die Vereinsk-300 herangezogen werden.
- Die Organisatoren von Schützenfesten (vgl. RSpS AR Art. 12) sind verpflichtet eine Vereinsk-300 anzubieten.
- Den Organisatoren von Vereinswettkämpfen (vgl. RSpS AR Art. 10) wird empfohlen, eine Vereinsk-300 anzubieten.

3.2 Anmeldetermine für Vereine

Die Organisatoren von Schützenfesten und Vereinswettkämpfen legen die Anmeldetermine für die Vereine im Schiessplan oder Reglement fest.

3.3 Nachmeldungen und Mutationen bei Vereinswettkämpfen

Die Organisatoren legen die Modalitäten im Schiessplan oder Reglement fest.

3.4 Nachmeldungen und Mutationen bei Schützenfesten

Nachmeldungen vor dem Anlass müssen vom betreffenden Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Während des Anlasses dürfen nur lizenzierte Vereinsmitglieder mit schriftlicher Bestätigung ihres Vereinsvorstandes nachgemeldet werden.

Angemeldete Schützinnen und Schützen, die an der Teilnahme verhindert sind, dürfen durch andere lizenzierte Vereinsmitglieder ersetzt werden, diese Mutationen haben durch den Vereinsvorstand schriftlich zu erfolgen.

4. Wettkampfprogramm

4.1 Wettkampfkategorien

Die Vereinsk-300 wird in vier Kategorien ausgetragen (vgl. Art. 6.1 dieses Reglements).

4.2 Schiessprogramm

Scheibe A10

Probeschüsse mindestens zwei, der Organisator kann die Höchstzahl der Probeschüsse festlegen

Wettkampfschüsse	6 Schuss Einzelfeuer, einzeln gezeigt 4 Schuss Einzellfeuer ohne Zeitlimite, am Schluss gezeigt
Einzelresultat	Die Summe der 10 Wettkampfschüsse ergibt das Einzelresultat

Stellungen	Freigewehr	kniend
	Standardgewehr	liegend frei
	Karabiner	liegend frei
	Sturmgewehr 90	ab Zweibeinstütze
	Sturmgewehr 57	ab Zweibeinstütze
Stellungserleichterungen	gemäss RSpS, Teil B: Technische Regeln (TR) Art. 11	
Altersausgleich	gemäss RSpS, Teil C: TR Art. 7	

4.3 Munition

Es darf nur die vom Organisator abgegebene Munition verwendet werden.

4.4 Schiessanlagen

Die Schussdistanz muss mindestens 285m betragen.

5. Vereinsresultate

5.1 Pflichtresultate

Als Pflichtresultate zählen 50 Prozent der gesamten Teilnehmerzahl, ausgenommen diejenigen der Altersklasse U20, im Minimum die Anzahl Mindestpflichtresultate der entsprechenden Kategorie. Bruchteile werden nicht berücksichtigt.

Die teilnehmenden Junioren und Jugendlichen sind für die Ermittlung der Anzahl der Pflichtresultate nicht zu berücksichtigen (alle U20: vgl. RSpS AR Art. 5).

5.2 Mindestpflichtresultate

Die Anzahl der zu berechnenden Pflichtresultate beträgt:

Kategorie 1	14 Pflichtresultate	Kategorie 2	12 Pflichtresultate
Kategorie 3	10 Pflichtresultate	Kategorie 4	8 Pflichtresultate

5.3 Nichtpflichtresultate

Die die Pflichtresultate übersteigende Anzahl Resultate werden als Nichtpflichtresultate bezeichnet.

5.4 Berechnung der Vereinsresultate

Zur Ermittlung der Vereinsresultate werden die besten Einzelresultate des Vereins berücksichtigt, unabhängig davon, mit welchem Sportgerät sie erzielt wurden.

- Das Vereinsresultat ergibt sich aus dem Total der Pflichtresultate plus 2% der Summe der Nichtpflichtresultate, geteilt durch die Anzahl der Pflichtresultate (auf drei Dezimalstellen).
- Die Berechnung erfolgt auf drei Dezimalstellen, danach wird abgerundet. Bei Gleichheit entscheidet die grössere Teilnehmerzahl, anschliessend die besseren Einzelresultate.

5.5 Rangierung

Alle Vereine mit der Pflichtresultate entsprechenden Anzahl Teilnehmenden werden rangiert.

6. Kategorieneinteilung

6.1 Kategorienezuteilung

Der Wettkampf wird in mehreren Kategorien ausgetragen.

Die Kategorienezuteilung erfolgt aufgrund der Gesamtrangliste SSV, dabei erfolgt folgende Zuteilung (Rundungsdifferenzen werden aufgerundet):

1. Kategorie: erste 10 Prozent aller Vereine des SSV
2. Kategorie: weitere 20 Prozent aller Vereine des SSV
3. Kategorie: weitere 30 Prozent aller Vereine des SSV
4. Kategorie: restliche 40 Prozent aller Vereine des SSV

Vereine, welche erstmals zugeteilt werden, beginnen in der untersten Kategorie.

Bei Vereinsfusionen wird der fusionierte Verein der höchsten Kategorie zugeteilt, in der die fusionierenden Vereine vor der Fusion eingeteilt waren.

6.2 Auf- und Abstieg

Auf- und Abstieg erfolgen jährlich aufgrund der Gesamtrangliste SSV.

Zehn Prozent der Vereine am Ende der Rangliste (ohne die aufgrund Nichtteilnahme absteigenden Vereine) einer höheren Kategorie steigen in die nächste tiefere Kategorie ab und werden durch die zum Kategorienausgleich erforderliche Anzahl der bestklassierten Vereine aus der unteren Kategorie ersetzt.

6.3 Gesamtrangliste SSV

Die Resultate aller Vereinsk-300, welche nach allen in diesem Reglement festgehaltenen Punkten ausgetragen werden, können unter nachfolgenden Bedingungen gewertet werden. Es ist weiter zu berücksichtigen:

- Die Resultate der ersten Heimrunde der SSM werden immer für die Gesamtrangliste SSV gewertet.
- In Jahren mit Eidg. Schützenfesten (ESF) werden die Resultate der Vereinsk-300 ebenfalls berücksichtigt.
- Für die Gesamtrangliste SSV wird pro Verein das höchste von ihm in einem Kalenderjahr bei einer Vereinsk-300 erzielte Resultat gewertet.

6.4 Nichtteilnahme

Vereine, welche in einem Jahr an keiner Vereinsk-300 teilnehmen oder nicht rangiert werden können, werden nicht neu eingeteilt.

Bestreitet ein Verein während mehrerer Jahre keine Vereinsk-300, steigt er nach jeweils drei Jahren in die nächste tiefere Kategorie ab.

6.5 Meldewesen

Die KSV/UV sind verpflichtet eine Rangliste aller in ihrem KSV/UV durchgeführten Vereinsk jeweils per 31. Oktober auf den dafür vorgesehenen Formularen an den Ressortleiter Vereinsk-300 des SSV zu übermitteln.

In Ausnahmefällen (z.B. für im Herbst stattfindende Schützenfeste) kann die Abteilung Gewehr 300m auf schriftliches Gesuch des KSV/UV vor dem 30. April des laufenden Jahres, eine Fristerstreckung bis zum 30. November gewähren.

7. Absenden und Auszeichnungen

7.1 Ranglisten

Der Organisator erstellt Ranglisten über die Vereinsresultate nach Kategorien sowie nach Einzelresultate, und veröffentlicht diese innert vier Wochen nach dem letzten Schiesstag (vgl. RSpS AR Art. 27).

Es ist dem Organisator freigestellt, Einzelranglisten getrennt nach Alterstufen zu erstellen.

7.2 Auszeichnungen

Für Einzelauszeichnungen und Gaben legt der Organisator die Auszeichnungsberechtigungen oder –limiten im Schiessplan oder Reglement fest (vgl. RSpS AR Art. 52 und 53).

Für Vereinauszeichnungen und Gaben legt der Organisator die Auszeichnungsberechtigungen im Schiessplan oder Reglement fest. Dabei sind jeder Kategorie je 25 Prozent vom Gesamtwert der Auszeichnungen oder Gaben zuzuweisen.

8. Disziplinarwesen / Rechtsmittel

Verstösse gegen dieses Reglement werden mit dem Ausschluss vom Wettkampf geahndet. Dies gilt auch bei Verstössen gegen die RSpS, Ausführungsbestimmungen, besondere Vorschriften, Weisungen der KSV/UV sowie beim Unterlassen oder zu spätem Einreichen von vorgeschriebenen Meldungen.

Weitere Disziplinar massnahmen erfolgen gemäss Artikel 93ff RSpS.

9. Schlussbestimmungen

Das Reglement für die VereinsK-300 wurde durch die Präsidentenkonferenz am 2. November 2007 genehmigt; es ersetzt das Reglement vom 28. April 2006. Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin

Der Direktor

R. Fuhrer

U. Weibel